

Hartmut Kreß *

Politik im Sinne des Selbstbestimmungsrechts.

Bioethik und Religionspolitik als Problemfelder

I. Thematische Vorklärung. Säkulare Politik im Horizont von Freiheitsgrundrechten

Unsere Gesellschaft befindet sich im Umbruch. Hierzu gehören die Umwälzungen, die sich durch die moderne Biomedizin oder im Bereich von Religion und Weltanschauung ereignen. Auf diese beiden Themenfelder werde ich mich im Folgenden konzentrieren, und zwar mit Blick auf ihre politische Aufarbeitung. Denn es ist eine wesentliche Funktion der Politik, den gesellschaftlichen Wandel aufzuarbeiten und nach Optionen zu fragen, wie er sich intentional sinnvoll gestalten lässt. Mit dem Politikwissenschaftler Dolf Sternberger gesagt: Politik lässt sich begreifen als „Vorgang der gesellschaftlichen Veränderung und als diejenige Art Tätigkeit, welche diesen Vorgang auslöst, fördert und antreibt“.¹ Um aus meiner Sicht noch den Rahmenbegriff aufzugreifen, der für die heutige Veranstaltung eine Rolle spielt – „säkulare Politik“: Das Wort „säkular“ bezieht sich auf die neuzeitlich-moderne Säkularisierung der Gesellschaft, auf ihre weltanschaulich-religiöse Pluralisierung, auf den Sachverhalt des weltanschaulich neutralen Staates und auf die Rationalität, die im weltlichen Staat gefragt ist. Zugleich erinnert „säkular“ an den lateinischen Terminus „saeculum“ – Zeitalter/Jahrhundert. Insofern hat säkulare Politik zu bedenken, wie man im derzeitigen Jahrhundert den aktuellen und künftigen Herausforderungen gezielt gerecht werden kann.

Zwei Bereiche, für die eine solche Politik zu erörtern ist, sind die Biomedizin sowie Religion und Weltanschauung. Sie haben einen gemeinsamen Bezug, nämlich die menschliche Existenz, einerseits in physischer Hinsicht – Gesund-

* Prof. Dr. Hartmut Kreß, Universität Bonn, Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik; hkress[at]uni-bonn.de.

Referat auf der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Säkulare Grüne in Hamburg am 15.10.2016.

¹ Dolf Sternberger, Drei Wurzeln der Politik, Frankfurt a. M. 1978, S. 383, zit. bei W. Goldschmidt, Politik, in: Hans Jörg Sandkühler (Hg.), Enzyklopädie Philosophie, Hamburg 2010, S. 2076.

heit und Krankheit, mit der die Biomedizin sich befasst –, andererseits in geistig-seelischer Hinsicht, die von Religionen und Weltanschauungen zur Sprache gebracht wird (als sogenanntes Orientierungswissen). Wie kann und soll sich eine heute angemessene, in diesem Sinn säkulare Politik auf den aktuellen Fortschritt der Biomedizin und auf die Pluralisierung der Religionen und Weltanschauungen einstellen?

Um einen normativen Zugang zu benennen, greife ich eine Leitidee des modernen Verfassungsrechts und der modernen Ethik auf, nämlich das Recht jedes einzelnen Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung. Im Grundgesetz ist das Selbstbestimmungsrecht so pointiert hervorgehoben wie in keiner sonstigen Verfassung weltweit. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz besitzt jeder Einzelne das Recht, seinen persönlichen Überzeugungen zu folgen, ohne dass er dies anderen gegenüber begründen oder rechtfertigen müsste. Es bedarf vielmehr umgekehrt der Begründung, falls Dritte, und sei es der Staat, einen Menschen darin einschränken wollen, sich an seine persönlichen Überzeugungen zu halten. Das Recht auf Selbstbestimmung ist im Grundgesetz sehr weit gefasst: Es schützt die Gedanken, die Meinungen eines jeden Menschen, aber auch sein äußeres Verhalten – neben der Gedanken- und Meinungsfreiheit also ebenfalls die Handlungsfreiheit. Sicherlich gilt das subjektive Selbstbestimmungsrecht nicht unbegrenzt. Aber der Staat darf erst dann Schranken setzen, sofern für andere Menschen oder für die Öffentlichkeit Schaden zu entstehen droht und wenn die Grundrechte anderer beeinträchtigt werden. Die persönliche Selbstbestimmung eines Menschen darf nicht dahingehend ausufern, dass die Rechte und die Freiheiten anderer Personen in Mitleidenschaft geraten. Davon abgesehen ist ethisch und verfassungsrechtlich das Prinzip maßgebend, dass mit Vorrang die persönlichen Freiheitsrechte der einzelnen Menschen gelten.

An der Rationalität dieses Freiheitsgrundrechts sind heute neben anderen Politikfeldern die Biopolitik sowie die Religions- und Weltanschauungspolitik zu bemessen. Das ist gerade auch angesichts des Wandels und der Umbrüche relevant, die sich in den beiden Bereichen vollziehen. Allerdings habe ich Zweifel, ob in der Bio- und in der Religionspolitik der Bundesrepublik Deutschland die Freiheitsrechte der Menschen tatsächlich hinreichend gewürdigt werden. Mein

Referat enthält daher einen skeptischen Zungenschlag, den ich zunächst in Anbetracht der Biopolitik darlege.

II. Biopolitik in der Bundesrepublik: Zu viele Rechtsunsicherheiten und staatliche Einschränkungen

In der Bundesrepublik gilt die Biomedizin als heikel, so dass sich die Politik mit ihr nicht gern befasst. Zu den inhaltlich sensiblen Themen gehören das Ende und der Anfang des menschlichen Lebens. Inzwischen hat sich in der Bundesrepublik hierzu freilich eine Tendenz politischer Regulierung ausgeprägt, die mich nicht überzeugt. Es scheint so, dass der Pfad verlassen wird, den der Deutsche Bundestag im Jahr 2009 eingeschlagen hat, als er das Gesetz über Patientenverfügungen beschloss. Zu Patientenverfügungen hatten jahrelang Kontroversen stattgefunden. Schließlich kam 2009 ein Gesetz zustande, das einen durchaus liberalen Akzent setzte. Patientenverfügungen geben Menschen die Möglichkeit, für den Fall, dass sie sich eines Tages aufgrund schwerer Krankheit nicht mehr äußern können, im Vorhinein festzulegen, welche medizinischen Behandlungen sie wünschen oder ablehnen und ob bei ihnen lebensverlängernde Maßnahmen durchgeführt werden sollen oder nicht (passive Sterbehilfe). Ethisch und rechtlich lassen sich Patientenverfügungen auf das Grundrecht jedes Menschen auf Selbstbestimmung stützen.

Nun hatte es gegen ein liberales Patientenverfügungsgesetz damals heftigen Widerstand gegeben. Zu den Wortführern des Nein zählten die beiden christlichen Kirchen. Im Vordergrund müsse der Lebensschutz stehen, so dass medizinische Maßnahmen der Lebensverlängerung auf jeden Fall durchzuführen seien. Dies betreffe zum Beispiel Patienten, die sich im lang anhaltenden Wachkoma befinden. Eine Rückkehr zu einer bewussten Existenz und zu einer eigenständigen Lebensführung ist für solche Patienten praktisch ausgeschlossen. Die Lebensschutzposition besagt, dass auch in solchen Fällen der Patient künstlich am Leben zu erhalten ist; sein früher geäußerter Wunsch nach Behandlungsabbruch sei moralisch nicht akzeptabel. Demgegenüber hat sich der Deutsche Bundestag der Auffassung angeschlossen, dass der eigene Wille von Menschen zu achten ist und dass unter definierten Voraussetzungen – schriftli-

che Abfassung, hinreichende Klarheit – einer Patientenverfügung Geltung und Verbindlichkeit zukommt.

Inzwischen tritt leider immer deutlicher zutage, dass der Gesetzgeber diese liberale Linie nicht beibehält. Einen Beleg bietet der im November 2015 beschlossene neue § 217 Strafgesetzbuch, der die sogenannte geschäftsmäßige Suizidbegleitung untersagt.² Das Thema betrifft eine menschliche Extremsituation und Grenzfälle; es geht um den Wunsch einer – kleinen – Gruppe von Patienten, bei aussichtsloser Krankheit durch Suizid aus dem Leben zu scheiden und hierbei Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nun ist aus Gründen des Selbstbestimmungsrechts der Suizid in Deutschland herkömmlich straffrei möglich gewesen; folgerichtig war dann auch die Beihilfe zum Suizid zulässig. Der Deutsche Bundestag hat in dieser Hinsicht 2015 einen ganz tiefen Bruch vollzogen, indem er die geschäftsmäßige Begleitung eines freiverantworteten Suizids, die insbesondere ein Arzt durchführt, neu zur Straftat erklärte. Das Strafrecht ist das schärfste Schwert des Staates, das sorgsam und zurückhaltend verwendet werden sollte. Das neue Gesetz hat Rechtsunsicherheit erzeugt, weil unklar ist, was präzise unter einer „geschäftsmäßig“ realisierten Suizidbegleitung eigentlich zu verstehen ist. Im Ergebnis konterkariert es das persönliche Entscheidungsrecht von Patienten sowie die eigene Entscheidung, die Gewissensentscheidung von Ärzten, die unter Umständen bereit sind, einen Patienten bei einem freiverantworteten Suizid zu begleiten. Nach gegenwärtigem Stand werden in Karlsruhe Verfassungsbeschwerden zu verhandeln sein, die sich gegen diese Infragestellung von Selbstbestimmungsrechten durch den Gesetzgeber richten.

Neben dem Lebensende ist der Lebensbeginn ein wichtiger Gegenstand der Biopolitik – mit Fragen, die menschlich und ethisch zweifellos kompliziert sind. Zum Teil stellen sie sich heutzutage ganz neu, was aus dem medizinisch-technologischen Fortschritt der letzten Jahrzehnte resultiert. An der deutschen Gesetzgebung fallen allerdings Besonderheiten auf. Die Fortpflanzungsmedizin wird im Embryonenschutzgesetz geregelt, das mehr als 25 Jahre alt ist, als

² Ausführlicher hierzu aus Sicht des Vf.s.: H. Kreß, Medizinisch assistierter Suizid – Regulierungsbedarf im Strafrecht? Kritische Gesichtspunkte zur Neufassung von § 217 StGB in ethischer, grundrechtlicher und rechtspolitischer Hinsicht, in: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik, Bd. 20, Berlin 2016, S. 29–49.

Strafgesetz angelegt war und dem Stand der Fortpflanzungsmedizin seit Langem nicht mehr entspricht. Ebenso wie das Stammzellgesetz ist es sehr viel restriktiver angelegt als in anderen europäischen Staaten. In wesentlichen Punkten ist es als Verbotsgesetz konzipiert. Daher weichen Patientinnen bzw. Kinderwunschaare inzwischen zunehmend in das Ausland aus, zum Beispiel für Eizellspenden („Reproduktionsmedizintourismus“).

Exemplarisch erwähne ich hier einen Aspekt aus der Fortpflanzungsmedizin, der in den letzten Jahren in der Bundesrepublik intensiv debattiert worden ist, und zwar die Präimplantationsdiagnostik (PID). Betroffen ist eine kleine Gruppe von Patientinnen bzw. von Paaren mit Kinderwunsch. Familiär bedingt sind bei ihnen erbliche Belastungen bekannt, die sie einem Kind, das sie erhoffen, ersparen möchten. Eventuell haben schon Fehlgeburten stattgefunden oder ein bereits geborenes Kind ist an der vererbten Krankheit gestorben. Eine PID eröffnet für das Paar die Option, einen Embryo außerkörperlich zu erzeugen und ganz frühzeitig nach wenigen Tagen zu klären, ob die Krankheitsanlage bei ihm vorliegt. Sofern dies nicht der Fall ist, wird er der Frau eingesetzt, so dass eine Schwangerschaft stattfinden kann; im Problemfall, bei vorhandener Krankheitsanlage, legt man den ca. 4 Tage alten Frühembryo beiseite und lässt ihn absterben.

Das Thema PID überschneidet sich mit Sichtweisen von Religionen, Philosophie und Weltanschauungen. Die beiden christlichen Kirchen, vor allem die katholische Kirche, lehnen die PID offiziell ab; demgegenüber wird sie etwa im Islam und insbesondere im Judentum akzeptiert. Nun hat der Bundestag im Jahr 2011 beschlossen, die PID zumindest begrenzt zuzulassen. Die Gesetzesbegründung war und ist überzeugend. Ihr zufolge wollte der Gesetzgeber das Selbstbestimmungsrecht und die reproduktive Autonomie/die Fortpflanzungsfreiheit von Paaren mit Kinderwunsch achten, damit sie sich ihrer persönlichen Überzeugung gemäß selbst entscheiden können, ob sie eine PID in Anspruch nehmen. Irritierend ist nun: Nach der Verabschiedung des Gesetzes wurde jahrelang um die Rechtsverordnung gestritten, die zur Durchführung der PID vonnöten war. Schließlich kam eine Rechtsverordnung zustande, der gemäß letztlich gar nicht mehr die Frau oder das Paar, sondern eine staatlich ap-

probierte Ethikkommission mit Zweidrittelmehrheit über jede einzelne PID zu beschließen hat.³ Für eine solche Hürde – eine Kommissionsgenehmigung für jeden Einzelfall – gibt es in anderen europäischen Staaten keine Parallele. Die Kommission darf die Frau sogar vorladen; und sie soll laut Rechtsverordnung für ihre Genehmigung die „im konkreten Einzelfall maßgeblichen psychischen, sozialen und ethischen Gesichtspunkte“ betrachten und bewerten.⁴

Derartige Vorgaben sind meines Erachtens äußerst fragwürdig. Anstelle der eigenverantworteten Entscheidung der Betroffenen beschließt letztlich eine Kommission, und zwar nicht nur zu medizinischen oder rechtlichen Fakten, sondern ethisch. Hier erfolgt ein Durchgriff auf das persönliche Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Paare und auf das Grundrecht, das ihre Privatsphäre und ihre persönliche Lebensführung schützt. Der Sachverhalt ist als staatlicher Moralpaternalismus zu kritisieren.

Ohne weiter in Einzelheiten zu gehen: In summa ist festzuhalten, dass die deutsche Gesetzgebung zur Biomedizin hochgradig reformbedürftig ist und dass dem persönlichen Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger künftig sehr viel mehr Gewicht einzuräumen ist. Mit anderer Zuspitzung ist das Postulat, Freiheitsgrundrechte zu beachten, gleichfalls für das Themenfeld in Anschlag zu bringen, auf das ich nun zu sprechen komme.⁵

III. Klärungsbedarf im Religionsrecht

a) Vorbemerkung

In bestimmter Hinsicht sind Biomedizin einerseits, Religion und Weltanschauung andererseits einander vergleichbar: In den letzten Jahrzehnten haben sich gravierende Veränderungen vollzogen, die es zu bearbeiten gilt. Bei der Biomedizin wurde der Wandel durch technologischen Fortschritt ausgelöst; im Be-

³ Von einer Zweidrittelmehrheit war im Gesetz selbst nicht die Rede gewesen.

⁴ Damit geht die Rechtsverordnung erneut über das Gesetz hinaus. – Ausführlicher und mit Belegangaben: H. Kreß, Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik. Ernüchterung und Korrekturbedarf nach fünf Jahren, in: *Gynäkologische Endokrinologie* (14) 2016, S. 131–134.

⁵ Hierzu ausführlicher und mit weiteren Einzelheiten: H. Kreß, Kirchliches Arbeitsrecht: Reform- und Klärungsbedarf heute, in: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* (60) 2016, S. 244–249; Klärungsbedarf im Religionsrecht. Fragen des Religionsunterrichts, kirchlichen Arbeitsrechts und muslimischer Wohlfahrtsverbände, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* (49) 2016, S. 115–118.

reich von Religion und Weltanschauung fand und findet hingegen ein kultureller Wandel, eine Veränderung in der subjektiven Einstellung von Menschen statt. Gegenüber der Nachkriegszeit hat sich die religiöse Orientierung in der Bundesrepublik stark verschoben. Zurzeit sind nur noch jeweils knapp 30% der Bevölkerung Mitglied in der evangelischen oder der katholischen Kirche; entsprechend ist der Anteil der Menschen ohne Religionszugehörigkeit auf mehr als ein Drittel gestiegen; und als nichtchristliche Religion ist der Islam relevant geworden. Zum Islam ist dabei zu sehen, dass er binnenplural ist und dass viele Menschen mit Migrationshorizont, für die in der Statistik der Islam als Religion unterstellt wird, sich selbst als säkularisiert ansehen bzw. den Glauben nicht praktizieren.

Die heutigen sozioreligiösen Verschiebungen sind als Faktum jedenfalls unverkennbar. Wie werden sie politisch und rechtlich bewältigt?

b) Korporatives Selbstbestimmungsrecht der Kirchen – ein „Obergrundrecht“?

Es war ein langwieriger Prozess, bis das derzeitige Religions- und Weltanschauungsrecht zustande kam. Seinen Kern bildet die persönliche Freiheit eines jeden Menschen; der springende Punkt für die Gewährleistung von Religionsfreiheit ist die Überzeugung der einzelnen Menschen selbst. In diesem Sinn heißt es in Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich“. Dies liegt ganz auf der Linie von Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz, den ich ja erwähnt habe und der das persönliche Selbstbestimmungsrecht und die Handlungsfreiheit einschließlich beispielsweise der Fortpflanzungsfreiheit sichert. Genauso handelt es sich bei der Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäß Artikel 4 um ein Individualgrundrecht.

Daneben greifen in der Bundesrepublik bezogen auf Religion und Weltanschauung bekanntlich noch weitere Verfassungsbestimmungen. In Artikel 140 Grundgesetz sind Sätze aus der Weimarer Reichsverfassung inkorporiert. Sieht man von Einzelheiten ab, enthalten die alten Weimarer Artikel Aussagen, die heute noch zukunftsfähig sind. In Weimar war im Jahr 1919 ein großer Sprung nach vorne erfolgt. Das alte, unhaltbar gewordene Staatskirchenrecht und die

Symbiose von Thron und Altar wurden abgelöst. Zuvor war der preußische König als Landesherr zugleich Summepiscopus bzw. Bischof der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union gewesen. „Weimar“ bewirkte die Trennung von Staat und Kirche, brachte in Gang, dass neben den Kirchen weitere Religionen sowie nachreligiöse Weltanschauungsgemeinschaften Rechte erhielten, die denen der Kirchen entsprechen, und schuf zugleich fairerweise die Basis dafür, dass die Kirchen nach ihrer Ablösung vom Staat institutionell auf eigenen Füßen stehen konnten.⁶ Hier ist dann auch Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung einzuordnen, der in Artikel 140 Grundgesetz wiederkehrt, die Garantie des Selbstverwaltungsrechts der Religionsgemeinschaften bzw. der Kirchen.

Und nun das Problem: Inzwischen wird dieses Selbstverwaltungsrecht der Kirchen – sehr oft wird es als ihr „Selbstbestimmungsrecht“ bezeichnet, was aber so nicht in der Verfassung steht – als eigenes Grundrecht bewertet, indem man es mit Artikel 4 Grundgesetz korreliert. Mit der Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit, die von Artikel 4 garantiert wird, ist der Sache nach jedoch das Grundrecht der einzelnen Menschen gemeint, im Sinn ihren persönlichen Überzeugungen denken, leben und handeln zu können. Dieses *individuelle* Grundrecht wird bei uns verfassungsrechtlich seit einiger Zeit so gedeutet, auch Religionsgemeinschaften bzw. Kirchen *als Ganze* stünden unter Grundrechtsschutz. Zu diesem Zweck wird argumentiert, dass Menschen ihre Religion gemeinsam bekennen⁷; daher sei dann auch die religiöse Gemeinschaft, die religiöse Korporation, die Kirche von Artikel 4 Grundgesetz grundrechtlich erfasst. Das heißt, zurzeit ist sehr oft die Auffassung zu hören, die korporative Religionsfreiheit bzw. die korporative Selbstbestimmung der Kirchen sei nicht nur aus dem alten Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung, sondern sogar aus

⁶ Damit die Kirchen unter den neuen Bedingungen finanziell Tritt fassen konnten, sollten Ausgleichszahlungen für die Säkularisation von 1803 geleistet werden. Der Weimarer Verfassungsgesetzgeber sah hierfür eine zeitliche Begrenzung vor. An diesem Verfassungsgebot kann heutige Religionspolitik schwerlich länger vorbeisehen. In den Niederlanden sind Zahlungen, die aus Kirchenenteignungen in der napoleonischen Zeit rührten, 1983 abgelöst worden. In der Bundesrepublik ist über den Verfassungsauftrag, die Zahlungen zu beenden, wiederholt diskutiert worden, ohne dass Konkretes in Gang gekommen wäre.

⁷ Eine Ausnahme bildet unter anderem die religiöse Mystik.

Artikel 4 herzuleiten, so dass sie hochrangig das Niveau eines Grundrechts besäße.

Diese Überdehnung von Artikel 4 hat sich inzwischen geradezu verselbständigt und wird auch vom Bundesverfassungsgericht vertreten. Um es kritisch auszudrücken: Die korporative Religionsfreiheit der Kirchen ist geradezu zu einer Art Obergrundrecht erhoben worden – mit der paradoxen Folge, dass persönliche Grundrechte von Menschen dann sogar nachrangig und nachgeordnet werden. Hieraus entstehen konkrete Anschlussprobleme.

c) Einschränkungen individueller Arbeitnehmerrechte im kirchlichen Arbeitsrecht

In der Bundesrepublik zählen die Kirchen zu den großen Arbeitgebern. In manchen Segmenten, etwa bei Kindertagesstätten oder Kliniken, sind sie regional geradezu Monopolanbieter, zum Beispiel im Ruhrgebiet. Die Expansion der Kirchen als Arbeitgeber und der Ausbau ihres Binnenarbeitsrechts haben sich ausgerechnet zu der Zeit verstärkt, als die Zahl der Kirchenmitglieder signifikant abzunehmen begann, nämlich in den 1970er-Jahren. Heute verhält es sich so, dass kirchliche Arbeitgeber im Gesundheits- oder Sozialbereich zahlreiche Einrichtungen nicht mehr aufrechterhalten könnten, wenn sie nur ihre Kirchenmitglieder als Arbeitnehmer beschäftigen würden. Zu den kirchlich Beschäftigten gehören faktisch sehr viele Personen mit anderer Religion oder ohne Religionszugehörigkeit.

Irritierend ist es, dass die Kirchen im Rahmen ihrer korporativen Selbstbestimmung diese Realität eigentlich ablehnen. Hieraus erklärt sich, dass, wie zu hören ist, Arbeitsplatzbewerbern nahegelegt wird, einen Kircheneintritt zu vollziehen – im Widerspruch dazu, dass doch ihre persönliche Glaubens- und Gewissensfreiheit zu respektieren ist. Oder ein anderer Sachverhalt: Es wäre sinnvoll, wenn aufgrund des hohen Anteils muslimischer Kinder, der in vielen Regionen vorhanden ist, in Kindertagesstätten muslimische Erzieherinnen eingestellt würden. Neuerdings sind kirchliche Träger hierzu auch durchaus bereit. Jedoch erfolgt dies nur als Ausnahme und mit Einschränkungen. Laut geltendem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland, dem Mitarbeitendenausnahmegesetz, darf eine Muslima in einer Kindertagesstätte noch nicht einmal

eine Gruppenleitung übernehmen. Unter Berufung auf ihr korporatives Selbstbestimmungsrecht versperren die Kirchen Leitungs- und herausgehobene Verantwortungsfunktionen für Menschen, die der christlichen Kirche nicht angehören – trotz der persönlichen Freiheitsgrundrechte dieser Personen, nicht nur ihrer Glaubensfreiheit, sondern etwa auch ihrer Berufsausübungsfreiheit. Um noch ein weiteres Dilemma zu erwähnen: Sofern kirchliche Arbeitnehmer aus der Kirche austreten, bedeutet dies für sie den Verlust des Arbeitsplatzes. Dies steht grundrechtlich erneut im Widerspruch zu ihrer individuellen Glaubensfreiheit. Pragmatisch ist das Verbot des Kirchenaustritts im kirchlichen Arbeitsrecht paradox, weil Menschen ohne Kircheng Zugehörigkeit von den Kirchen andererseits – und sei es nolens volens – ja eingestellt werden. Bei all dem handelt es sich gesellschaftspolitisch um kein Randproblem, da die Kirchen in der Bundesrepublik zum zweitgrößten Arbeitgeber nach dem Staat geworden sind.

Bislang ist das Problemknäuel nicht entwirrt; im Gegenteil. Die Unklarheit zeigt sich paradoxerweise daran, dass die katholische Kirche unter dem Druck der öffentlichen Meinung und aufgrund von Gerichtsurteilen 2015 ihr Binnenarbeitsrecht novelliert und die Durchgriffe auf die individuellen Grundrechte und auf die Privatsphäre etwas reduziert hat. So sind gleichgeschlechtliche Lebensformen oder Wiederverheiratung nicht mehr automatisch Kündigungsgrund. Kirchenrechtlich wird diese Konzession indessen nicht mit den Grundrechten der Betroffenen, sondern mit dem Begriff der Barmherzigkeit begründet. Zeitgleich mit einer Lockerung von Restriktionen erhielt die katholische Kirche ihre Verfassungsbeschwerde aufrecht, mit der sie sich bestätigen lassen wollte, dass sie einem Chefarzt in Düsseldorf wegen Wiederverheiratung kündigen darf. Überraschend und schwerlich nachvollziehbar war es, dass der katholische Standpunkt – Vorrang der korporativen kirchlichen Selbstbestimmung vor den individuellen Rechten des Chefarztes – vom Bundesverfassungsgericht 2014 im Prinzip akzeptiert worden ist; und Aufmerksamkeit verdient es, dass das Bundesarbeitsgericht dieser Sicht nicht folgt und den Düsseldorfer Chefarztfall im Juli 2016 dem Europäischen Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt hat.

Das Maß an Intransparenz und Rechtsunsicherheit ist mithin erheblich. Ein Schlüsselproblem besteht meines Erachtens nach wie vor darin, dass die Kir-

chen auf dem Vorrang ihrer korporativen Selbstbestimmung beharren und dass persönliche Grund- und Freiheitsrechte von Arbeitnehmern ihr dann unter- oder nachgeordnet werden. Die normative Logik des Grundgesetzes war eine andere gewesen: Die Bonner Verfassung hatte aus guten Gründen die Prävalenz individueller Grundrechte hervorgehoben.

Nun kann ich hier keine weiteren Einzelfragen diskutieren. Zu ihnen würde etwa das Streikrecht gehören, das sich aus der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer, also wiederum letztlich aus einem persönlichen Freiheitsgrundrecht herleitet. Von den Kirchen wird es unter Bezug auf ihre korporative Religionsfreiheit abgelehnt. Stattdessen sind zwei aktuelle Sachverhalte zu erwähnen, die erneut auf Grundsätzliches hinleiten.

d) Das Desiderat einheitlicher staatlicher Rahmenbedingungen

Ein exemplarisch interessanter Vorgang aus den zurückliegenden Monaten: Im Saarland wurde das Klinikum Neunkirchen vom bisherigen kommunalen Träger abgegeben, und zwar an die evangelische Diakonie. Daher gilt für die Beschäftigten jetzt anstelle des staatlichen Arbeitsrechts das kirchliche Recht. Nun war im Klinikum Neunkirchen der gewerkschaftliche Organisationsgrad besonders hoch gewesen. Insofern ist es für die Beschäftigten neben anderen Punkten ein Einschnitt, dass mit dem Trägerwechsel kurzfristig der Betriebsrat aufgelöst wurde, hierdurch die von ihm realisierten Mitbestimmungsmöglichkeiten entfallen und die gewerkschaftliche Organisation künftig mehr oder weniger ins Leere laufen wird.

Sodann: Zurzeit verstärken sich die Anstrengungen, im Sozialbereich Einrichtungen mit muslimischer Trägerschaft zu etablieren. Zur Begründung wird von muslimischer Seite unter anderem gesagt, dass es für Angehörige des Islam schwierig ist, in kirchlichen Sozial- oder Gesundheitsinstitutionen angestellt zu werden oder dort eine Leitungsfunktion zu erhalten. Diese Begründung ist leider ja wohl stichhaltig. Aber es bahnt sich eine neue Paradoxie an. Denn es zeichnet sich ab, dass für künftige muslimisch getragene Einrichtungen ein Sonderstatus beansprucht wird, so wie er für die kirchlichen Träger gilt. Muslimische Stimmen halten es ausdrücklich offen, ein eigenes muslimisches Arbeitsrecht

einzuführen. Auf diese Weise würde in der Bundesrepublik gegebenenfalls neben dem evangelischen und katholischen kirchlichen Arbeitsrecht noch eine weitere religiöse, nunmehr muslimische Nebenrechtsordnung aufgebaut werden.

Die beiden Beispiele rufen kritische Rückfragen wach. Im Grundsatz ist es sinnvoll, dass im Sozial- und Gesundheitswesen eine Pluralität von Anbietern und Trägern existiert. Daher ist es prinzipiell auch akzeptabel, dass – siehe das Beispiel von Neunkirchen/Saar – ein Wechsel in der Trägerschaft erfolgt. Jedoch ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und des Grundrechtsschutzes von Arbeitnehmern unerlässlich, dass ein einheitlicher rechtlicher Rahmen vorhanden ist, den nur das allgemein geltende staatliche Arbeitsrecht bieten kann. Für kirchliche oder religiöse Träger kann der Tendenzschutz greifen; davon abgesehen leuchtet die Herausnahme aus dem Betriebsverfassungsgesetz oder aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz nicht ein. Schwierig wäre es, wenn jetzt noch eine muslimische Nebenrechtsordnung im Arbeitsrecht entstünde. Wir leben in einer Phase gesellschaftlicher und religiöser Pluralisierung, die eigentlich begrüßenswert ist und viele Chancen bietet. Im Arbeitsrecht bedarf es aber einer verlässlichen Rahmenordnung, durch die die Selbstbestimmungs-, Partizipations- und Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmern einheitlich zum Zuge gelangen. Hierzu ist politischer Klärungsbedarf zu sehen.

Über den ungelösten Fragen des kirchlichen Arbeitsrechts sollten weitere religionspolitische Themen nicht in Vergessenheit geraten. Daher schneide ich eine bestimmte Frage zumindest einmal an, nämlich den schulischen Religionsunterricht.

e) Ethik- und Religionsunterricht unter dem Vorzeichen der Toleranz

Seit einigen Jahren wird in mehreren Bundesländern analog zum kirchlichen konfessionellen Religionsunterricht eine muslimische religiöse Unterweisung aufgebaut. Soeben hatte ich erwähnt und problematisiert, dass genauso jetzt auch islamische Wohlfahrtseinrichtungen analog zu den kirchlichen geschaffen werden sollen. Was den Religionsunterricht anbelangt: Es steht ganz außer Frage, dass die muslimischen Schülerinnen und Schüler in ihrer Identität zu

respektieren und Themen des Islam in der Schule zu berücksichtigen sind. Jedoch ist zu bedenken, ob die religiös-konfessionelle Segmentierung des schulischen Religionsunterrichts noch zukunftsweisend ist. Schon jetzt – immerhin: dies ist die *Verfassungswirklichkeit* – lässt sich das Nebeneinander der verschiedenen Religionsunterrichtsgruppen schulorganisatorisch nur schwer bewältigen. Künftig soll es dann neben evangelischem und katholischem jüdischen, muslimischen, alevitischen, orthodoxen und sonstigen Religionsunterricht, humanistischen Weltanschauungsunterricht und darüber hinaus das Ersatzfach Ethik geben. Die Rückfrage lautet, ob diese Zersplitterung für die Förderung von Toleranz, den Bildungsanspruch von Schülern und die Religionsfreiheit tatsächlich zweckmäßig ist. Wäre für den Erwerb von Urteilsfähigkeit und für die Einübung von Toleranz in einer pluralistischen Gesellschaft ein übergreifender Religions- und Ethikunterricht nicht angemessener?

Einen Schritt nach vorne repräsentiert sicherlich die Einführung eines kooperativen Religionsunterrichts „für alle“ in den beiden norddeutschen Stadtstaaten Hamburg und Bremen, obwohl bestimmte Fragen offen bleiben, etwa die Berücksichtigung nichtreligiöser Weltanschauungen/Philosophie oder die Gewährleistung von Ethikunterricht. Insgesamt ist realpolitisch in der Bundesrepublik offenkundig wenig Aussicht und Bereitschaft vorhanden, sich auf das Anliegen eines die partikularen Bekenntnisse übergreifenden Ethik- und Religionsunterrichts einzulassen und ein Konzept zu entwickeln, so wie es neuerdings im kleinen Nachbarland Luxemburg geschieht. Aber man darf aktuell nicht die Augen davor verschließen, dass der neue bekenntnisgebundene islamische Religionsunterricht in verschiedenen Bundesländern ein hochgradig schwieriges Konstrukt bildet. Auf der Grundsatzebene: Der säkulare Staat organisiert einen bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterricht, um einen – wie es explizit heißt – „deutschen Islam“ zu errichten. Hiermit fällt der säkulare, weltanschaulich neutrale Staat in die Handlungslogik des landesherrlichen Kirchenregiments zurück, das 1919 zu Recht abgeschafft worden ist. Gleichzeitig greift der Staat auf muslimische Verbände zurück, die die muslimische Bevölkerung in ihrer Gesamtheit nicht repräsentieren und zu denen teilweise kritische Vorbehalte zu erheben sind. Das derzeitige System, die Einführung des muslimischen

Religionsunterrichts durch „Beiräte“ begleiten zu lassen, ist verfassungsrechtlich mehr als fragil. Es wurde als verfassungsrechtlich grenzwertig oder gar als verfassungswidrig bewertet. Die Auskunft des früheren rheinland-pfälzischen Justizministers Robbers, die Beiratslösung sei doch zumindest verfassungs„nah“, also relativ verfassungsgemäß, wirkt wie eine Verlegenheitsaussage. Mit Blick auf die religiös-weltanschaulichen Freiheitsrechte von Schülern und im Sinn des Gebots der Toleranz sollte verfassungs- und bildungspolitisch über einen übergreifenden Ethik- und Religionsunterricht, also über Auswege und über eine Alternative nachgedacht werden, die langfristig tragfähig ist.

IV. Fazit

Um ein knappes Fazit zu ziehen: Zurzeit vollziehen sich in unserer Gesellschaft Umbrüche, die politisch zu begleiten und zu denen politische Rahmensetzungen erforderlich sind. Markant sind unter anderem die Verschiebungen in der Biomedizin und in der religiös-weltanschaulichen Struktur der Gesellschaft, die ich erwähnt habe. Die politische Gestaltung sollte zu diesen Bereichen im Sinn der persönlichen Freiheitsgrundrechte der Menschen ausfallen. Dabei geht es jeweils auch um unterschiedliche Formen von Freiheit – von der Fortpflanzungsfreiheit bis zur Berufsfreiheit oder zur Koalitionsfreiheit und Arbeitnehmermitbestimmung. In anderen Politikfeldern, zu denen „säkulare Politik“ im eingangs erläuterten Sinn gefordert ist, wären zudem noch anderweitige Leitideen zum Zuge zu bringen, etwa die Nachhaltigkeit oder die Verantwortung für künftige Generationen.

Was speziell das Freiheitsgrundrecht anbetrifft: Das Wort „Freiheit“ stellt keine Zauberformel dar. Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass zumal in einer hochkomplex gewordenen Gesellschaft Bürgerinnen und Bürger zur eigenen Verantwortung und zur Selbstbestimmung tatsächlich in der Lage sind. Daher ist zu bedenken, wie der persönliche Gebrauch der Freiheit gefördert und unterstützt werden kann. Hier setzen ethische und politische Konzeptionen an, die ich hier nicht ansprechen konnte, etwa die Idee der Befähigungsgerechtigkeit von Amartya Sen. Aber zum Schluss noch einmal kritisch gesagt: Politischer Korrekturbedarf besteht an staatlichem Paternalismus, der die Selbstbestimmung

von Bürgerinnen und Bürgern zu sehr einschränkt, wie es etwa in der deutschen Biomedizingesetzgebung der Fall ist; und unplausibel ist zum Beispiel, dass im kirchlichen Arbeitsrecht die korporative Selbstbestimmung von Kirchen die persönlichen Grundrechte von Arbeitnehmern faktisch weitgehend überlagert. Dies sind nicht nur Themen für die Rechtsprechung, sondern für die Politik und bietet Anlass für politische Reformen.